

Satzung der Bürgle-Hexen

§1 Name, Sitz und Eintragung

- 1) Der Verein führt den Namen „Bürgle-Hexen“, hat ihren Sitz in 79294 Sölden und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 2) Laut der Eintragung lautet der Name des Vereins „Bürgle-Hexen e.V.“

§2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein Bürgle-Hexen e.V. mit Sitz in Sölden verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich der Fasnacht und des Faschings.
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die aktive Mitgestaltung der Zunftabende und der Teilnahme an Faschingsumzügen.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung des Vereins haben die Vereinsmitglieder keinen Anspruch auf das in jenem Zeitpunkt vorhandenem Vermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Jugendliche Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
- 2) Als ordentliches Mitglied gelten Erwachsene Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Als jugendliche Mitglieder zählen Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr, diese bedürfen zum Vereinsbeitritt der Zustimmung des Erziehungsberechtigten. Kinder unter 16 Jahren dürfen

nur mit einem Erziehungsberechtigten oder einem von ihnen ernannten Vertreter dem Verein beitreten.

- 3) Ehrenmitglied kann jeder werden, der sich um die Förderung des Vereins besonders hervorragende Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes und durch die Aushändigung einer Urkunde. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds und sind von der Beitragspflicht befreit.
- 4) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, deren Ruf unbescholten ist. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller ohne Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Die Aufnahme wird gültig nach der Zahlung des ersten Beitrags. Bei der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied der Bestimmung dieser Satzung und der Vorschriften des Vereinsrecht §21-79 BGB.

§4 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tode des Mitglieds, durch den freiwilligen Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist, durch den Ausschluss aus dem Verein oder durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.
- 2) Der Ausschluss des Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstandes aus folgenden Gründen:
 - a) Bei Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und bei nichtbefolgen von Anordnungen der Vereinsleitung.
 - b) Bei unehrenhaftem Verhalten, Unehrllichkeit oder sonstiger dem Ansehen des Vereins schädigender oder beeinträchtigender Handlungen.

Dem betroffenen Mitglied muss vor der Entscheidung Gehör gewährt werden. Die Entscheidung muss schriftlich mitgeteilt werden.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Ordentliche und Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte an allen Veranstaltungen teil zu nehmen. Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht. Alle Mitglieder haben die Pflicht, diese Satzung gewissenhaft zu befolgen und sich rege am Vereinsleben zu beteiligen.
- 2) Das Häs darf nur in Verbindung mit der Zunft und auf Anweisung des Vorstandes getragen werden. Das Häs ist in ordentlicher Form, wie in der geltenden Häsordnung festgelegt ohne Ausnahme zu tragen.
- 3) Die Mitgliedschaft eines Hästrägers erlischt in folgenden Fällen:

- a) Beim tragen des Häs außerhalb einer Veranstaltung im Zusammenhang mit der Zunft
- b) Bei Weitergabe des Häs oder der Maske an dritte
- c) Beim Widersetzen gegen die Anordnung des Vorstandes
- d) Bei mutwilliger Beschädigung oder Zerstörung des Häs oder der Maske
- e) Wenn der Hästräger dem Ansehen der Zunft schadet

§6 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird nach der aktuell geltenden Gebührenordnung erhoben, und ist fristgerecht zum Stichtag zu bezahlen, andernfalls kann eine Mahngebühr erhoben werden.

§7 Vorstand

- 1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzenden (1. Zunftvogt)
 - b) 2. Vorsitzenden (2. Zunftvogt)
 - c) Kassenführer
 - d) Schriftführer
- 2) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Jeder ist einzelvertretungsgerecht.

§8 Amtsdauer des Vorstandes

- 1) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt. Im Falle einer Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet ebenfalls das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, wird durch den Gesamtvorstand kommissarisch ein Ersatz, bis zur nächsten offiziellen Wahl, ernannt.

§9 Mitgliederversammlung

- 1) Die Ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Quartal des Jahres statt. Sie wird von einem Vorstandsmitglied mit einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung und Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Sölden einberufen.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Falls kein Vorstandsmitglied anwesend ist, wählen die abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz keine andere Mehrheit vorsieht.

- 3) Die Ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Tagesordnung:
 - a) Begrüßung
 - b) Totenehrung
 - c) Jahresbericht des Vorstandes
 - d) Kassenbericht und Kassenprüfbericht
 - e) Wahl des Versammlungsleiters
 - f) Entlastung des Vorstandes
 - g) Neuwahl des Vorstandes
 - h) Anträge/Grußworte
 - i) Verschiedenes

Der Versammlungsleiter hat die Aufgabe, den Gesamtvorstand zu entlasten. Er leitet die Versammlung, solange der Gesamtvorstand entlastet ist. Alle Wahlen erfolgen mit Stimmenmehrheit auf Vorschlag durch zuruf eines Mitgliedes. Die Wahl erfolgt durch Handzeichen, kann jedoch auf Antrag geheim erfolgen.

- 4) Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, durch Beschluss des Gesamtvorstandes oder durch schriftliches begehren von mindestens ein Drittel der Mitglieder, wenn besondere dringende Umstände vorliegen. Sie hat keine feste Tagesordnung. Im Übrigen gelten die gleichen Vorschriften wie für eine ordentliche Mitgliederversammlung.
- 5) Eine Satzungsänderung bedarf zwei Drittel der Stimmen der Mitglieder.

§10 Beurkundung und Beschlüsse

- 1) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und dem ersten Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§11 Geschäftsjahr

- 1) Das Geschäftsjahr geht vom 1.1. bis zum 31.12 des Jahres.
- 2) Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:
 - a) Beiträge der Mitglieder
 - b) Einnahmen aus Veranstaltungen
 - c) Spenden
 - d) Sonstige Einnahmen
- 3) Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:
 - a) Verwaltungsaufgaben
 - b) Aufwendungen im Sinne des §2 der Satzung
- 4) Für besondere Aufwendungen und Anschaffungen, ist die Genehmigung des Gesamtvorstandes einzuholen.
- 5) Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

§12 Ausschüsse

- 1) Die Mitgliederversammlung und der Gesamtvorstand sind berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Verwaltung des Vereins Ausschüsse einzusetzen.

§13 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei volljährige Mitglieder zu Kassenprüfern. Sie dürfen für die Dauer ihrer Wahl kein Vorstandsamt begleiten. Die Kassenprüfer überwachen die Richtigkeit der Kassenführung durch die Einsichtnahme in die Bücher und Konten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§14 Haftung

- 1) Der Verein haftet nicht für Unfälle oder Straftaten, die bei Veranstaltungen in Räumen oder anderen Lokalen geschehen. Der Haftpflichtschutz wird durch eine Versicherung im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet.

§15 Auflösung und Vermögensanfall

- 1) Der Verein wird aufgelöst, wenn bei einer Mitgliederversammlung mindestens drei Viertel der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen und wenn nicht mehr als sechs Mitglieder dagegen stimmen. Der Verein wird aufgelöst wenn er weniger als drei Mitglieder hat.
- 2) Die Auflösung des Vereins oder der Wegfall seines Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§16 Schlussbestimmung

- 1) Zu dieser Satzung können Ausführungs- oder Zusatzbestimmungen erlassen werden. Die Satzung tritt in Kraft durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.4.2011.